

Lfd. Nr. L-62-19

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 07.12.2016**

Medikamentengabe in Kindertagesstätten

A. Problem

Die Deputierte Frau Dr. Kappert-Gonther von der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bittet um einen Bericht zu ärztlich verordneten Medikamenten in Kindertagesstätten, insbesondere zu folgenden konkreten Fragen:

1. Wenn Kita-Kinder ärztlich verordnete Medikamente einnehmen müssen, aber weder ansteckend sind noch andere Gründe gegen den Besuch der Kita sprechen und ein entsprechendes Attest des Arztes vorliegt, wie wird dann sichergestellt, dass die Medikamente durch das Kind gemäß der ärztlichen Verordnung eingenommen werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Kind regulär die Kita besuchen kann und nicht etwa seitens der Kita-Leitung aufgefordert wird wegen der notwendigen Medikamenteneinnahme zu Hause betreut zu werden?

B. Lösung

Vorbemerkung zur rechtlichen Situation:

Die **Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen** hatte sich bereits in 2012 zu der Fragestellung positioniert:

„Grundsätzlich ist festzustellen, dass es für die Vergabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen gibt und diese Frage auch nicht abschließend durch staatliche Anordnungen gelöst werden kann. Es liegt daher zur Zeit im Ermessen und der Verantwortung des Trägers von Kindertageseinrichtungen, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung zustimmt und hierzu verbindliche Vorgaben für den Einzelfall macht.“

Anders als im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufsicht, der die pädagogischen Kräfte nachkommen müssen, kann von Eltern kein allgemeiner Anspruch auf die Gabe von Medikamenten erhoben werden.

Bei der Arzneimittelvergabe in der Kindertagesstätte handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Einrichtung/dem Träger und den Eltern. Es gelten die Regelungen des Zivilrechtes, wonach Schadensersatzansprüche des Personals in Betracht kommen. Grundsätzlich tritt die gesetzliche Unfallversicherung für entstehende Schäden ein, wenn die Tätigkeit dem Arbeitsauftrag des Anstellungsträgers entspricht. Deshalb muss darauf hingewirkt werden, dass die Medikamentenvergabe in der Kindertagesstätte vom Träger, auf das Personal im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übertragen wird.“

Trotz der rechtlichen Unsicherheiten wird, nach Kenntnis unserer Behörde, in der Regel in den bremerischen Kindertagesstätten die Medikamentenvergabe, soweit keine medizinischen Qualifikationen erforderlich sind, verantwortungsvoll sichergestellt. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist die schriftliche

Medikation des Arztes/der Ärztin (ggf. entsprechende Unterweisung), die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und die Dokumentation der erfolgten Verabreichung. Die Übernahme aller Aufgaben und Pflichten in diesem Zusammenhang soll in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern, Arzt/Ärztin und Beschäftigten festgehalten werden.

Eine ausführliche Handlungshilfe zur „Medikamentengabe im Kindergarten“ der Unfallkasse Bremen, in der neben Empfehlungen zu Grundsätzen auch entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, steht allen Kindertageseinrichtungen und deren Trägern zur Verfügung.

Zum ganzheitlichen Bildungs-, Versorgungs- und Betreuungsauftrages einer Kindertagesstätte, die auch die Interessen der Eltern in ihr Handeln einbezieht, gehört die Sicherstellung der Teilhabe aller Kinder an alltäglichen Aktivitäten vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches. Der verantwortliche Umgang mit der Vergabe von Medikamenten bei einer wachsenden Zahl von allergisch oder chronisch kranken Kindern ist heute als ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Kindertagesstätte anzusehen.

Um für alle Beteiligten die Sicherheit im Umgang mit der von Ihnen angesprochenen Problematik weiter zu verbessern, werden wir in unserem Hause prüfen, inwieweit rechtliche Regelungen oder Vereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesbetreuung für das Land bzw. die Stadtgemeinde Bremen möglich sind.“

Die **Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz** hat auf Nachfrage der Regionalleitung „Tagesbetreuung“ von KiTa Bremen sowie von Performa Nord (Geschäftsbereich Fachdienste für Arbeitsschutz) nach Befassung des Rechtsreferats in Würdigung der vorab zitierten Position von 2012 im August 2016 in der gleichen Weise geantwortet und darauf hingewiesen, dass

- die Lösung des Problems in der Zuständigkeit des Betreibers selbst oder der übergeordneten Träger bzw. Senatsressorts liegt,
- die SWGV im Sinne einer medizinischen Beratung / Zuarbeit lediglich eine Unterstützung anbieten kann.

Zu den von Bündnis90/DIE GRÜNEN aufgeworfenen konkreten Fragestellungen nimmt die **Senatorin für Bildung und Kinder** wie folgt Stellung:

Nach §45 Absatz 2 Sozialgesetzbuch, ACHTES Buch (SGB VIII) hat das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung zu erteilen, wenn in dieser das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Nach Satz 2 ist dies in der Regel anzunehmen, wenn (u.a.) die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden (Nr.2).

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht kommt in seinem Rechtsgutachten vom 26.3.2013 (J5.100Bm/Gz, JAmt 05/2013, S.249) zur aufgezeigten Fragestellung zu dem Schluss, dass der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet sei, Umstände in Tageseinrichtungen zu schaffen, die die Betreuung von Kindern mit besonderem Behandlungsbedarf einschließlich der Versorgung mit benötigten Medikamenten ermöglicht. Ferner seien Tageseinrichtungen bei leichteren Erkrankungen im Falle erforderlicher Medikamentenvergabe grundsätzlich zur Verabreichung verpflichtet, um ihren Förderungsauftrag zu erfüllen.

Bisher wurde nach Kenntnis des Landesjugendamtes die Medikamentenvergabe in Kindertageseinrichtungen, sofern keine medizinische Qualifikation im Einzelfall erforderlich ist, verantwortungsvoll sichergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich weder finanzielle oder personalwirtschaftlichen noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Kinder ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Bericht Kenntnis.